

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

EB - Sustainable Opportunities Fund R

WKN / ISIN: A407MJ / DE000A407MJ3

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds berücksichtigt soziale und ökologische Faktoren mit Bezug zum Klimaschutz, der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards und der Verhinderung von Korruption und Bestechung.

Anlagestrategie

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds flexibel weltweit in eine Vielzahl unterschiedlicher Assetklassen, um renditeorientierte Anlagen mit Elementen der Risikodiversifikation zu kombinieren. Die Anpassung des Investitionsgrades erfolgt auf Basis quantitativer und qualitativer Faktoren in Abhängigkeit von der Marktsituation. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände sind Nachhaltigkeitsfaktoren von entscheidender Bedeutung.

Bei mindestens 80% des Fonds sind Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände von entscheidender Bedeutung.

Insbesondere durch Ausschlusskriterien werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie Klimaschutz, Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, Verhinderung von Korruption und Bestechung berücksichtigt. Durch die Ausschlusskriterien werden auch die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) durch die Betrachtung der MSCI SDG Net Alignment Scores in Verbindung mit dem ESG Rating berücksichtigt.

Dabei investiert der Fonds in Unternehmen, die entweder über ein MSCI ESG Rating von mindestens BBB verfügen oder ein MSCI ESG Rating von BB oder B ausweisen und keine deutlich negativen Effekte auf eines der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) haben.

Zudem werden bei den Investitionen des Fonds Unternehmen ausgeschlossen, die signifikante Umsätze in den nachstehenden kontroversen Geschäftsfeldern aufweisen: Produktion von hochprozentigem Alkohol, Embryonenforschung, Grüne Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung, und Tabak. Ebenso werden Staaten, die gegen die Ausschlusskriterien, wie bspw. Korruption oder Zwangsarbeit verstoßen, ausgeschlossen.

Bei der Auswahl von Investmentanteilen (Zielfonds) muss deren Nachhaltigkeitsstrategie dem dargelegten Nachhaltigkeitsverständnis bestmöglich entsprechen. So müssen alle Zielfonds gem. der Offenlegungsverordnung als Artikel 8 oder Artikel 9 Fonds klassifiziert sein. Zusätzlich dürfen die Zielfonds in keine Unternehmen investieren, die schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) aufweisen und ihre Umsätze a) zu mehr als 10 % Umsatz aus der Kohleverstromung, b) zu mehr als 10 % aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer oder c) aus der Herstellung oder dem Vertrieb aufgrund von internationaler Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen generieren.

Die Nachhaltigkeit ist somit integrativer Bestandteil der "Multi-Asset" Anlagestrategie.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Bankguthaben dienen der Liquiditätssteuerung, Derivate werden zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt, Zertifikate auf Rohstoffe

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Kapitalverwaltungsgesellschaft qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Insbesondere die Ausschlusskriterien und die Integration von Nachhaltigkeitsdaten in die Bewertung der Emittenten dienen der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsmerkmale.

Es werden Nachhaltigkeitsdaten, wie bspw. das ESG-Rating, in der Bewertung der Wertpapiere verwendet. Dabei führt eine höhere (schlechtere) Nachhaltigkeit zu einer besseren (schlechteren) Bewertung der Wertpapiere.

Zur Einhaltung der Ausschlusskriterien und der ESG-Ratings werden Positivlisten erstellt, die jedes Quartal aktualisiert werden. Wertpapieremittenten (inkl. Tochtergesellschaften), die nicht auf der Liste stehen dürfen nicht gekauft oder müssen verkauft werden. Die Erstellung der Listen erfolgt standardisiert auf Basis der Daten von den externen Datenanbietern.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von MSCI werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es kann Einschränkungen seitens des Datenanbieters in Bezug auf die Datenabdeckung und die Qualität der bereitgestellten Daten geben. Durch eine systematische Überprüfung und Evaluierung der Daten wird sichergestellt, dass die in der Datenbank vorhandenen Daten aktuell sind.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds berücksichtigt soziale und ökologische Faktoren mit Bezug zum Klimaschutz, der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards und der Verhinderung von Korruption und Bestechung.

d) „Anlagestrategie“

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds flexibel weltweit in eine Vielzahl unterschiedlicher Assetklassen, um renditeorientierte Anlagen mit Elementen der Risikodiversifikation zu kombinieren. Die Anpassung des Investitionsgrades erfolgt auf Basis quantitativer und qualitativer Faktoren in Abhängigkeit von der Marktsituation. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände sind Nachhaltigkeitsfaktoren von entscheidender Bedeutung.

Bei mindestens 80% des Fonds sind Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände von entscheidender Bedeutung.

Insbesondere durch Ausschlusskriterien werden Nachhaltigkeitsmerkmale wie Klimaschutz, Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, Verhinderung von Korruption und Bestechung berücksichtigt. Durch die Ausschlusskriterien werden auch die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) durch die Betrachtung der MSCI SDG Net Alignment Scores in Verbindung mit dem ESG Rating berücksichtigt.

Dabei investiert der Fonds in Unternehmen, die entweder über ein MSCI ESG Rating von mindestens BBB verfügen oder ein MSCI ESG Rating von BB oder B ausweisen und keine deutlich negativen Effekte auf eines der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) haben.

Zudem werden bei den Investitionen des Fonds Unternehmen ausgeschlossen, die signifikante Umsätze in den nachstehenden kontroversen Geschäftsfeldern aufweisen: Produktion von hochprozentigem Alkohol, Embryonenforschung, Grüne Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung, und Tabak. Ebenso werden Staaten, die gegen die Ausschlusskriterien, wie bspw. Korruption oder Zwangsarbeit verstoßen, ausgeschlossen.

Bei der Auswahl von Investmentanteilen (Zielfonds) muss deren Nachhaltigkeitsstrategie dem dargelegten Nachhaltigkeitsverständnis bestmöglich entsprechen. So müssen alle Zielfonds gem. der Offenlegungsverordnung als Artikel 8 oder Artikel 9 Fonds klassifiziert sein. Zusätzlich dürfen die Zielfonds in keine Unternehmen investieren, die schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) aufweisen und ihre Umsätze a) zu mehr als 10 % Umsatz aus der Kohleverstromung, b) zu mehr als 10 % aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer oder c) aus der Herstellung oder dem Vertrieb aufgrund von internationaler Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen generieren.

Die Nachhaltigkeit ist somit integrativer Bestandteil der "Multi-Asset" Anlagestrategie.

Der Fonds investiert nur in Unternehmen, die eine gute Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen, die sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact in den Bereichen Menschenrechte und Arbeitsnormen, Umweltschutz oder Korruption aufweisen werden ausgeschlossen.

Gute Unternehmensführung bei Unternehmen in Zielfonds wird durch die SFDR Klassifizierung der Fonds nach Artikel 8 und 9 sichergestellt.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Bankguthaben dienen der Liquiditätssteuerung, Derivate werden zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt, Zertifikate auf Rohstoffe

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Fondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Fondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF oder JPY lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Fonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Insbesondere die Ausschlusskriterien und die Integration von Nachhaltigkeitsdaten in die Bewertung der Emittenten dienen der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsmerkmale.

Es werden Nachhaltigkeitsdaten, wie bspw. das ESG-Rating, in der Bewertung der Wertpapiere verwendet. Dabei führt eine höhere (schlechtere) Nachhaltigkeit zu einer besseren (schlechteren) Bewertung der Wertpapiere.

Zur Einhaltung der Ausschlusskriterien und der ESG-Ratings werden Positivlisten erstellt, die jedes Quartal aktualisiert werden. Wertpapieremittenten (inkl. Tochtergesellschaften), die nicht auf der Liste stehen dürfen nicht gekauft oder müssen verkauft werden. Die Erstellung der Listen erfolgt standardisiert auf Basis der Daten von den externen Datenanbietern.

Bei Investitionen in Fonds wird eine Analyse der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds vorgenommen. Es werden Fonds ausgewählt, deren Nachhaltigkeitsstrategie zur jeweiligen Anlageklasse passt. Dabei werden die regulatorische Klassifizierung der Fonds, die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien in der Einzeltitelauswahl und etwaige Nachhaltigkeitsziele berücksichtigt. Diese Analyse erfolgt immer vor dem Erwerb durch einen ESG-Analysten, wobei der Fokus auf der bestmöglichen Abdeckung der für den Direktbestand in Unternehmen und Staaten geltenden Ausschlusskriterien liegt.

Wenn die Anlagestrategie der Fonds keine Investments in Unternehmen ausschließt, wird die Einhaltung über Ausschlusskriterien überprüft.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten von MSCI werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird mittels Daten von MSCI geprüft..

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Es kann Einschränkungen seitens des Datenanbieters in Bezug auf die Datenabdeckung und die Qualität der bereitgestellten Daten geben. Durch eine systematische Überprüfung und Evaluierung der Daten wird sichergestellt, dass die in der Datenbank vorhandenen Daten aktuell sind.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Kapitalverwaltungsgesellschaft sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.07.2024	Erste Version